

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Inge POSCH-GRUSKA
Parlament
1017 Wien

10. August 2018

GZ. BMEIA-AT.6.27.12/0019-VI/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juni 2018 unter der Zl. 3539/J-BR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Familienleistungen für den diplomatischen Dienst im BMEIÄ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) aller Verwendungsgruppen sind von Gesetz wegen explizit vom Versetzungsschutz ausgenommen und können somit gemeinsam mit ihren Familien jederzeit weltweit – auch in Krisenregionen – zum Einsatz verpflichtet werden. Im Durchschnitt verbringen die Bediensteten des BMEIA bis zu drei Viertel ihrer gesamten Laufbahn im Auftrag der Republik im Ausland, wo sie für Österreich wertvolle Arbeit im politischen, wirtschaftlichen, konsularischen und kulturellen Bereich leisten. Dazu müssen sie regelmäßig im Auftrag der Republik den Dienstort wechseln, wovon auch ihre Familien unmittelbar betroffen sind.

Auslandsbedienstete des BMEIA und anderer Körperschaften öffentlichen Rechts sind nicht mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vergleichbar, die für private Unternehmen im Ausland arbeiten, da „Auslandsbeamte“ ihr Gehalt ausschließlich in Österreich beziehen, in ihrer Heimat in vollem Umfang Steuern und Abgaben entrichten und auch ausschließlich in Österreich Sozialversicherungsbeiträge leisten, weshalb sie gemäß der Bundesabgabenordnung den in Österreich lebenden Österreicherinnen und Österreichern gleich gestellt sind. Sie sind – wie völkerrechtlich festgelegt – von Sozialleistungen im Ausland ausgeschlossen und beziehen daher Sozialleistungen ausschließlich von Österreich. Bei einer Streichung der Familienbeihilfe würden Kinder von Auslandsbediensteten weder von Österreich noch von einem anderen Staat Familienbeihilfe, sowie alle weiteren an den Bezug der Familienbeihilfe anknüpfenden Familienleistungen (z.B. Familienbonus Plus, Kinderbetreuungsgeld, Kinderabsetzbetrag, Wohnbauförderung und Kinderzuschuss) beziehen.

Für Auslandsbedienstete und deren Familienangehörige entstehen durch ihre Auslandseinsätze hohe zusätzliche Kosten wie z.B. Schulkosten für den Besuch einer deutsch-, englisch- oder französischsprachigen Schule, da in den meisten Ländern sowie aufgrund des häufigen

Wechsels des Dienstortes der Besuch einer öffentlichen Schule schon aus Sprachgründen für die Kinder nicht möglich ist. Das BMEIA - wie auch andere Dienstgeber mit Bediensteten in Auslandsverwendung – leistet für diese zusätzlichen Kosten einen Kostenersatz. Dieser Kostenersatz ist jedoch gesetzlich an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft.

Zu den Fragen 1 bis 5:

Mit Stichtag 12. Juni 2018 waren insgesamt 547 entsandte Bedienstete des BMEIA im Ausland tätig, davon 192 in EU-Mitgliedstaaten und 355 in Drittstaaten. 439 entsandte Bedienstete des BMEIA waren zum angefragten Stichtag an Österreichischen Botschaften, 61 entsandte Bedienstete an multilateralen Vertretungen („Österreichischen Ständigen Vertretungen“), davon 26 Bedienstete an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union (EU) in Brüssel, und 47 entsandte Bedienstete an Österreichischen Generalkonsulaten, Österreichischen Kulturforen oder anderen Dienststellen des BMEIA im Ausland tätig.

Zu Frage 6:

Auslandsbedienstete, die für ihr Kind Familienbeihilfe beziehen und denen daher ein Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz bzw. § 16 Vertragsbedienstetengesetz gebührt, können bei Vorliegen der jeweils gesetzlich normierten Voraussetzungen und Bedingungen im Einzelfall Kostenersätze des Dienstgebers gemäß §§ 21a, 21c und 21d GehG sowie §§ 29, 35c, 35e, 35i und 35j i.V m. § 2 RGV erhalten.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Auszahlung der Familienbeihilfe fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 9:

Im Jahr 2017 hat das BMEIA Euro 1,027 Mio. für Umzugsvergütungen bei Auslandsversetzungen (§ 35e RGV) aufgewendet. Hiervon betrafen Euro 381.700 Versetzungen in oder von EU-Staaten und Euro 645.500 Versetzungen in bzw. von Drittstaaten.

Zu Frage 10:

Im Jahr 2017 hat das BMEIA Euro 11,254 Mio. für Wohnkostenzuschüsse (§ 21c GehG) aufgewendet. Davon betrafen Euro 2,956 Mio. Zuschüsse an Dienstorten in der EU und Euro 8,298 Mio. Zuschüsse an Dienstorten in Drittstaaten.

Zu Frage 11:

Im Jahr 2017 hat das BMEIA Euro 1,038 Mio. für Reisekosten von Auslandsbediensteten aufgewendet. Davon betrafen rund Euro 950.000 Reisekosten in oder von Drittstaaten.

- 3 -

Zu Frage 12:

Im Jahr 2017 hat das BMEIA rund Euro 16.000 Reisekostenersätze für Kinder gemäß § 35i RGV aufgewendet. Eine Erfassung nach EU-Staaten und Drittstaaten findet nicht statt.

Zu den Fragen 13 und 14:

Im Jahr 2017 hat das BMEIA Euro 2,384 Mio. für Ausbildungskostenzuschüsse (§ 21d Z 1 GehG) für insgesamt 195 Kinder (davon 121 Kinder in Drittstaaten) aufgewendet. Davon wurden Euro 580.000 an Dienstorten in der EU und Euro 1,804 Mio. an Dienstorten in Drittstaaten aufgewendet. Außer Schulkosten und Kosten für das letzte Kindergartenjahr werden keine anderen Ausbildungskosten übernommen.

Zu Frage 15:

Für den Kinderzuschlag im Rahmen der Auslandsverwendungszulage (§ 21a Z 8 GehG) hat das BMEIA im Jahr 2017 rund Euro 880.000 aufgewendet, davon Euro 230.000 für Kinder in EU-Staaten und rund Euro 650.000 in Drittstaaten.

Für den Kinderzuschuss gemäß § 21d Z 2 GehG (Kind zu Ausbildungszwecken in Österreich) hat das BMEIA im Jahr 2017 rund 180.000 Euro aufgewendet, davon rund Euro 60.000 für Kinder in EU-Staaten und rund Euro 120.000 für Kinder in Drittstaaten.

Zu Frage 16:

Mit Stichtag 12. Juni 2018 wurde ein Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz bzw. § 16 Vertragsbedienstetengesetz für insgesamt 378 Kinder ausbezahlt. Von diesen Kindern befanden sich 151 im EU-Ausland und 227 in Drittstaaten.

Für 337 dieser 378 Kinder wurde zum Stichtag entweder Kinderzuschlag im Rahmen der Auslandsverwendungszulage (283 Kinder; Kind am Dienstort im Ausland; § 21a Z 8 GehG) oder Kinderzuschuss (54 Kinder; Kind zu Ausbildungszwecken in Österreich, § 21d Z 2 GehG) bezogen. Für weitere 41 Kinder wurde zwar (Familienbeihilfe und daher) Kinderzuschuss gemäß § 4 GehG bezogen, jedoch weder Kinderzuschlag im Rahmen der Auslandsverwendungszulage (§ 21a Z 8 GehG) noch Kinderzuschuss gemäß § 21d Z 2 GehG.

Von den 283 Kindern, für die Auslandsbedienstete einen Kinderzuschlag im Rahmen der Auslandsverwendungszulage (§ 21a Z 8 GehG) bezogen, lebten 111 Kinder in EU-Staaten und 172 Kinder in Drittstaaten.

Von den 54 Kindern, für die Auslandsbedienstete einen Kinderzuschuss gemäß § 21d Z 2 GehG (Kind zu Ausbildungszwecken in Österreich) bezogen, waren 16 Kinder Auslandsbediensteten an Dienstorten in anderen EU-Staaten und 38 Kinder Auslandsbediensteten an Dienstorten in Drittstaaten zuzuordnen.

- 4 -

Zu Frage 17:

Wie es auch der Nationalrat in seiner Entschließung vom 4. Juli 2018 (23/E-NR/2018) sowie der Bundesrat in seiner Entschließung vom 11. Juli 2018 (254/E-BR/2018) forderten, ist sicherzustellen, dass allen Auslandsbediensteten, die sich im Auftrag der Republik Österreich mit ihren Kindern im Ausland aufhalten, ein sachgerechter Anspruch in Bezug auf alle Familienleistungen ohne finanzielle Schlechterstellung erhalten bleibt. Mögliche Lösungen werden derzeit in Zusammenarbeit mit meinem Ressort erarbeitet.

Zu Frage 18:

Die Leistungen für Kinder von Auslandsbediensteten sind von der Anzahl der sich jeweils im Ausland befindenden Kinder, deren Alter und deren Ausbildung abhängig. Da aufgrund der Rotation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMEIA derzeit nicht feststeht, wie viele Kinder künftig Anspruch auf welche Leistungen haben werden, kann auch eine durch die aktuellen Gesetzesvorlagen gegebenenfalls eintretende Reduktion der Kosten nicht berechnet oder vorhergesagt werden.

Zu Frage 19:

Die vorangegangenen Fragen wurden beantwortet.

Dr. Karin Kneissl

